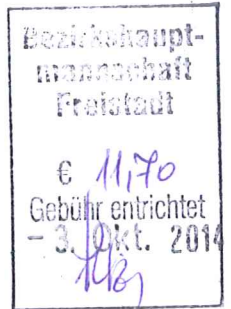


SATZUNG

des Vereins EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald/ Regionalmanagement Mühlviertel



Verein zur

Zusammenarbeit Mühlviertler Gemeinden mit Gemeinden der angrenzenden bayerischen Landkreise und tschechischen Kreise sowie zur Umsetzung des einheitlichen Dokuments für Programmplanung (EDPP) und der im regionalwirtschaftlichen *Entwicklungskonzept (REK)* vorgeschlagenen Maßnahmen

§1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen
„EUREGIO Bayerischer Wald – Böhmerwald/Regionalmanagement Mühlviertel“
- 2) Er hat seinen Sitz in Freistadt
- 3) Der Verein umfasst
den Teilbereich A der EUREGIO Bayerischer Wald-Böhmerwald sowie im Teilbereich B Regionalmanagement die Mitgliedsgemeinden der Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr-Umgebung.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein strebt zwei Zielsetzungen an:
 - a) Mitarbeit an der Arbeitsgemeinschaft „EUREGIO Bayerischer Wald – Böhmerwald“ mit den bayerischen Landkreisen Cham, Deggendorf, Freyung-Grafenau, Passau, Rottal-Inn, Regen, Straubing-Bogen und den kreisfreien Städten Passau und Straubing sowie mit den Mitgliedsgemeinden der tschechischen Kreise Südböhmen (Budweis) und West-Böhmen (Pilsen).
 - b) Regionalentwicklung auf der Grundlage von EDPP und REK mit Hilfe der EU-Strukturfonds, sodass durch die EU-Regionalförderung strategisch relevante Projekte rascher realisiert werden können. Darüber hinaus umfassen die Zielsetzungen einer Regionalentwicklung Aufgaben, die über die von der EU kofinanzierten Maßnahmen hinausgehen und geplant, koordiniert und umgesetzt werden müssen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt im Bereich der EUREGIO Bayerischer Wald – Böhmerwald (A) vornehmlich

- a) die überregionale Zusammenarbeit der Mitgliedsgemeinden der Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr-Umgebung mit den Gemeinden der bayerischen Landkreise Cham,

Deggendorf, Freyung, Grafenau, Passau, Rottal-Inn, Regen, Straubing-Bogen und den kreisfreien Städten Passau und Straubing sowie mit den Mitgliedsgemeinden der tschechischen Kreise Budweis und Pilsen.

- b) die Förderung der internationalen Gesinnung und der Völkerverständigung durch kulturelle und strukturelle Maßnahmen.
- c) Die Entwicklung der regionalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Sinne einer nachhaltigen gemeinnützigen Regionalentwicklung.
- d) Grenzüberschreitenden und überregionalen Erfahrungsaustausch zur Förderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen
- e) Die Entwicklung des ländlichen Raumes und der landwirtschaftlichen Strukturen im Sinne einer nachhaltigen gemeinnützigen Regionalentwicklung
- f) Weiterentwicklung der Region im ökologischen und kulturellen Bereich
- g) Unterstützung und Koordinationsarbeit und Betreuung von regionalen und gemeindeübergreifender Initiativen auf den Bereichen der Völkerverständigung, Umweltschutz, Heimatkunde u. Pflege, Bewusstseinspflege der ökologischen Landwirtschaft.
- h) Erstellung und Umsetzung des Regionalleitbildes
- i) Förderung der Chancengleichheit
- j) Erhöhung der Lebensqualität in der Region
- k) Unterstützung fachübergreifender Kooperationen und Netzwerke
- l) Auskunft und Information regionsspezifischer Förderprogramme
- m) Schaffung eines regionalen Umwelt- und Sozialbewusstseins
- n) Betreuung von regionalen Bildungsinitiativen
- o) Förderung von Bildungsnetzwerken
- p) Zusammenführung potentieller ProjektpartnerInnen u. Koordination von Projekten
- q) Bewusstseinsbildung für nachhaltiges Denken und Handeln
- r) Schaffung von Netzwerken
- s) Umsetzung des Entwicklungsleitbildes des Landes OÖ.
- t) Hebung des Gemeinschaftsbewusstseins der Bevölkerung
- u) Austausch von lokalen, regionalen nationalen u. europäischen Erfahrungen, sowie die Pflege und Vertiefung des Interesses der Bevölkerung an grenzüberschreitender Regionalentwicklung
- v) **die Beteiligung an Unternehmen, die einen oder mehrere der unter den lit. a bis u genannten Vereinszwecken zum Inhalt haben**

(Die Tätigkeiten beziehen sich nicht auf Förderung von einzelnen oder mehreren Wirtschafts- oder Landwirtschaftsbetrieben)

Im Bereich des EUREGIO Regionalmanagement/Mühlviertel (B) bezweckt der Verein:

1. die Umsetzung der im EDPD und REK erarbeiteten Ziele, Maßnahmen und Projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum
2. die Koordination von EU Regionalpolitiken.
3. durch Umsetzung und laufende Fortschreibung der REK-Inhalte die regionale Identität gemeindeübergreifend weiterzuentwickeln.
4. die Förderung der Berufsausbildung, der Kunst und Kultur, des Umweltschutzes und der Wissenschaft
5. Die Unterstützung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in dem unter § 1.5. def. Euregiogebiet.
6. Die Unterstützung der landwirtschaftlichen Strukturen im ländlichen Raum in der unter § 1.5.def. Euregiogebiet
7. Förderung der Landschaftspflege und der Landwirtschaft im Bereich Natur- und Landschaftsschutz.
8. die überregionale Zusammenarbeit im Bereich der Regionalentwicklung

9. die Förderung des Arbeitsmarktes durch überregionale Netzwerkbildung
10. die Unterstützung und Koordination gleichartiger Vereine in der Region
11. die Zusammenarbeit mit Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung
12. die Schulung und Weiterbildung, der in der Regionalentwicklung tätigen Personen
13. die Hebung des Regionsbewusstseins der Bevölkerung
- 14. Beteiligung an Unternehmen, die einen oder mehrere der unter den lit. a bis u genannten Vereinszwecken zum Inhalt haben**

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Vereinszweck soll durch die in den Punkten 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere:
 - a) Vorträge, Versammlungen, gemeinsame Projekte, Erfahrungsaustausch von Interessensgruppen auf nationaler, regionaler, bi- u. trilateraler Ebene
 - b) Informationsaustausch mit Planungsträgern/Planungsträgerinnen der Region
 - c) Erstellung von Informationsmaterialien, Foldern, Publikationen, Broschüren
 - d) Erleichterung des Informationszuganges für ProjektentwicklerInnen und –trägerInnen in der Region
 - e) Laufende Informationssammlung und –aufbereitung der Projektfortschritte, Dokumentation der Projektfortschritte, Feststellung von Abwicklungsproblemen und –hindernissen und deren Beseitigung, Mitwirkung bei der Evaluierung des Nutzeffektes der Förderungen
 - f) Projektmanagement sowie Koordination und Prozessmoderation der Projektarbeit
 - g) Weiterentwicklung der strategischen Zielsetzungen und Maßnahmenbereiche in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle für EU-Regionalpolitik des Amtes der OÖ. Landesregierung.
 - h) Präsentation im Internet
 - i) Herausgabe der EUREGIO Post - Messenger
- 3) Als materielle Mittel dienen:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - b) Förderungen EU, Bund, Land, Gemeinden
 - c) Beiträge der fördernden Mitglieder
 - d) Erträge aus Vermögensverwaltung
 - e) Spenden
 - f) Subventionen

§ 4

Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

- 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, die die Ziele des Vereines unterstützen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und/oder einen Mitgliedsbeitrag leisten.
- 2) Die Mitgliedschaft kann nur als Ganzes d.h. sowohl für den Teilbereich A – EUREGIO Bayerischer Wald/Böhmerwald als auch für den Teilbereich B EUREGIO Regionalmanagement erworben werden.
- 3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur als Ganzes (d.h. für den Bereich „EUREGIO Bayerischer Wald – Böhmerwald“ und für die Gemeinden des „EUREGIO Regionalmanagements Mühlviertel“) erfolgen.
- 2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zulässig. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtstätigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Im Falle eines Austrittes kann eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge nicht verlangt werden.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und der Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliederpflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz vier genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder wirken bei der Willensbildung des Vereins im Rahmen der zuständigen Organe mit. (Stimmrecht haben jedoch nicht alle, außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht) Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Sie sollen den Verein durch Vorschläge, Anregungen und Unterstützungen fördern, sie sind aber auch gehalten, dem Verein erforderliche Auskünfte zu erteilen und die von der Generalversammlung gelegten Umlagen und Beiträge pünktlich und in festgelegter Höhe zu entrichten.
- 2) Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben nur beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- 3) Sämtliche Mitglieder können Anträge stellen.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) der Obmann/die Obfrau
- 4) die Rechnungsprüfer/Innen
- 5) das Schiedsgericht

§ 9

Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens **einem Zehntel der Mitglieder** oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer/Innen binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Obmann/die Obfrau.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Obmann/der Obfrau schriftlich einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- 6) Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn die Generalversammlung dazu die Zustimmung gibt. Solche Dringlichkeitsanträge kann jedes Vereinsmitglied stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, am Ende der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen.
- 7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied auf dem Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Vereinsstatut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau in dessen/deren Verhinderung der/die an Jahren älteste anwesende ObmannstellvertreterIn anwesende. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung des Rechnungsprüfers /der Rechnungsprüferin
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Wahl und Enthebung der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes, des Schriftführers/der SchriftführerIn (Stellvertreter/Stellvertreterin), des Kassiers/der Kassierin (Stellvertreter/Stellvertreterin) und der RechnungsprüferInnen
- d) Wahl des Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- i) Beratung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- j) Festsetzung der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit mit den bayerischen und tschechischen Gemeinden
- k) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen und Verein

§ 11 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus zwanzig Personen (dem Obmann/der Obfrau, drei Stellvertretern/drei Stellvertreterinnen, dem Schriftführer/der Schriftführerin, seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin, dem Kassier/der Kassierin und seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin sowie zwölf weiteren Mitgliedern). Davon sollen vier Mitglieder die Bezirksobmänner/Bezirksobfrauen des OÖ. Gemeindebundes der politischen Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr/Umgebung sein. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes müssen so gewählt werden, dass jeder Bezirk mit zwei Vorstandsmitgliedern vertreten ist. Weiters gehören die Bezirkshauptleute der politischen Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr/Umgebung, und je ein Vertreter/eine Vertreterin der Kammer für Arbeiter und Angestellte für OÖ., der OÖ. Landwirtschaftskammer und der OÖ. Wirtschaftskammer sowie ein Tourismusvertreter/eine Tourismusvertreterin und die Obleute der Entwicklungsregionen/Leaderregionen aus den Vereinsgebieten der vier mühlviertler politischen Bezirke dem Vorstand an. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes/der Obfrau.

2) Jedes Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Vertreter/eine persönliche Vertreterin namentlich zu benennen.

3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann/die Obfrau und drei Obmann-Stellvertreter/ObmannstellvertreterInnen – wobei jeder Bezirk vertreten sein soll.

Sollte bei den drei Obfrau/ObmannstellvertreterInnen nach dem Zuteilungsverfahren noch kein(e) StellvertreterIn der zweitstärksten Fraktion gegeben sein, dann steht der zweitstärksten Fraktion eine zusätzliche Obfrau/ObmannstellvertreterIn zu.

4) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

5) Die Funktionsdauer des Vorstandes entspricht der jeweiligen Funktionsdauer der Gemeinderäte in Oberösterreich. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Für die während der Funktionsperiode ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist eine Nachbestellung für die restliche Funktionsdauer durchzuführen.

6) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der an Jahren ältesten Stellvertreter/In schriftlich einberufen.

7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist dreißig Minuten nach dem festgesetzten Sitzungsbeginn unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

8) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

9) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung der/die an Jahren älteste Stellvertreter/Stellvertreterin sofern keine andere Regelung festgelegt ist. Bei Verhinderung der Stellvertreter/Stellvertreterinnen obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

10) Außer durch den Tod oder durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

- 11) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- 12) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten und wird mit Einlangen bei der Geschäftsstelle des Vereins wirksam. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern, das die Beschlussfähigkeit des Vorstandes nach sich zieht, ist die Generalversammlung binnen 6 Wochen zur Neuwahl eines Vorstandes durch den Obmann/die Obfrau einzuberufen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Für die Teilbereiche A (EUREGIO Bayerischer Wald – Böhmerwald) und B (EUREGIO – Regionalmanagement Mühlviertel):
 - a) Erstellung eines Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
 - f) Aufsicht über die Geschäftsstelle des Vereines
 - g) Aufnahme und Kündigung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins
 - h) Einrichtung von Fachgruppen
 - i) Vorbehaltene Geschäftsfälle
 - j) Zielsetzungen für GeschäftsführerInnen (RegionalmanagerInnen)
- 2) Vorrangig für den Teilbereich A (EUREGIO Bayerischer Wald – Böhmerwald):
 - a) Aufnahme und Kündigung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin des Vereines für den Aufgabenbereich „EUREGIO Bayerischer Wald – Böhmerwald“ (INTERREG u.a.m.).
- 3) Vorrangig für den Teilbereich B (EUREGIO Regionalmanagement Mühlviertel)
 - a) Aufnahme und Kündigung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin des Vereines für den Aufgabenbereich des „EUREGIO Regionalmanagement Mühlviertel“.
 - b) Aufnahme und Kündigung der RegionalmanagerInnen für den Aufgabenbereich des „EUREGIO Regionalmanagement Mühlviertel“.
 - c) Vernetzung komplementärer Projekte mit den Strukturfonds der EU (EAGFL, EFRE, ESF)
 - d) Umsetzung der Ziele gem. § 3

- 4) Der Vorstand beauftragt einen Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin mit der Koordination beider Aufgabenbereiche (A und B); sowie der ordentlichen Geschäftsführung des Vereins.

§ 13

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Dem Obmann/der Obfrau obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, schriftliche, dem Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann/von der Obfrau und einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin zu unterfertigen.
- 2) Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, in Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand.
- 3) Der Schriftführer/die Schriftführerin hat für die ordnungsgemäße Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes zu sorgen.
- 4) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 5) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes/der Obfrau der/die an Jahren älteste Stellvertreter/Stellvertreterin, sofern keine andere Regelung festgelegt ist. An die Stelle des Schriftführers/der Schriftführerin und des Kassiers/der Kassierin tritt der/die jeweilige StellvertreterIn.

§14

Die Rechnungsprüfer/Innen

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer/Innen werden von der Generalversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer/Innen entspricht der jeweiligen Funktionsdauer der Gemeinderäte in Oberösterreich.
- 2) Den Rechnungsprüfern/Innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Die Rechnungsprüfer/Innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/Innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 5) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/Innen die Bestimmungen des § 11, Abs. 10-12 sinngemäß

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstandenen Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen ab Aufforderung durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Schiedsgerichtes dieser zwei Mitglieder als Schiedsrichter/SchiedsrichterInnen namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen binnen weiterer 14 Tagen ein weiteres ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung bedarf der qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Vereinszweckes ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 34 BAO zu verwenden.
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft als Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.